

# ■ Rumänien

Von Rechtsanwalt *Axel Bormann*, Berlin, Regensburg

Stand: 30.4.2014

## Hinweis

Mit Wirkung zum 12.8.2016 wurde das Gesetz über das **Adoptionsverfahren** geändert (G Nr 57/2016 zur Änderung und Ergänzung des G Nr 273/2004 über das Adoptionsverfahren, MOF Nr 283 v 14.4.2016). Die Änderungen sind recht umfanglich und betreffen ua die Wohnsitzpflicht aus Art 3 lit a, die auf sechs Monate verkürzt wurde. Die Gründe, die einen Verzicht auf die Zustimmung eines oder beider Elternteile zur Adoption ermöglichen, wurden moderat erweitert (Art 8). Zudem wurde klargestellt, dass im Falle einer Volljährigenadoption die Zustimmung der Eltern generell verzichtbar ist (neu: Art 15<sup>1</sup>). Einige hilfreiche Klarstellungen und Konkretisierungen wurden auch in die Vorschriften über die Überprüfung des Adoptierenden bzw der adoptierenden Familie aufgenommen (Art 16 ff). Weitere Änderungen betreffen die Eröffnung des Verfahrens über die inländische Adoption (Art 26 ff). Neu sind zudem Regelungen, die eine Art »Elternzeit« zugunsten des/der Adoptierenden, einschließlich einer aus öffentlichen Mitteln gewährten finanziellen Unterstützung, einführen. Die Frist, nach der eine internationale Adoption unter den Voraussetzungen des Art 52 möglich ist, wurde von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Weitere Änderungen betreffen etwa die Bestätigung des/der Adoptierenden durch den Wohnsitzstaat sowie das Verfahren der gerichtlichen Überprüfung diesbezüglich (Art 56 ff). Die Regelungen zu den Informationsrechten des Adoptierten und von dessen biologischen Eltern bezüglich der Adoption wurden erheblich detaillierter ausgestaltet (Art 66 ff). Die Regelungen über die Beendigung der Adoption (Kapitel VI) wurden aufgehoben und teilweise in das nachfolgende Kapitel über das gerichtliche Verfahren in Adoptionsfällen überführt (Art 71–73, Art 74 ff). Einige Anpassungen wurden schließlich auch bei den Vorschriften über das Landesregister für Adoptionen (Art 79, 80), zur Überwachung nach der Adoption (Art 81–86) und zu den Bußgeldtatbeständen vorgenommen (Art 87 ff).

Die Aktualisierung des Berichts erfolgt in einer späteren Lieferung.

Rechtsanwalt *Axel Bormann*  
(10.10.2016)

**Abkürzungen\***

AdoptG	Gesetz zur rechtlichen Regelung der Adoption	PStG	Gesetz über die Personenstands-urkunden
BOF	Buletinul Oficial	RegAO	Regierungsanordnung
CD	Culegere de decizii ale Tribunalului Suprem (Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs)	RegVO	Regierungsverordnung
DringAO	Dringlichkeitsanordnung der Regierung	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
FGB	Familiengesetzbuch	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
MOF	Monitorul Oficial	ZGB	Zivilgesetzbuch
OGH	Oberster Gerichtshof; nunmehr: Oberster Kassations- und Gerichtshof	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*Chelaru*, Drept civil – Persoanele – În reglementarea NCC (Zivilrecht – Die Personen – In den Regelungen des neuen ZGB), 3. Aufl Bukarest 2012  
*Emese*, Dreptul familiei (Das Familienrecht), Bukarest 2011

*Filipescu, Ion*, Tratat de dreptul familiei (Abhandlung über das Familienrecht), 8. Aufl Bukarest 2006  
*Flavius/Chelaru/Constantinovic/Macovei*, Noul Cod Civil: Comentariu pe articole (Das neue Zivilgesetzbuch: Kommentar zu den Artikeln), Bukarest 2012

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **6**
  - A. Einführung **6**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **7**
    - Gesetz Nr 21 v 1.3.1991 über die rumänische Staatsangehörigkeit **7**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **15**
  - A. Einführung **15**
    - 1. Rechtsquellen **15**
    - 2. Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte **17**
    - 3. Internationales Privatrecht **20**
    - 4. Internationales Verfahrensrecht **22**
    - 5. Personenrecht **24**
    - 6. Eherecht **26**
    - 7. Kindschaftsrecht **32**
    - 8. Namensrecht **38**
    - 9. Personenstandsrecht **40**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **41**
    - 1. Verfassung v 21.11.1991 **41**
    - 2. Zivilgesetzbuch **43**
    - 3. Gesetz 71/2011 über die Inkraftsetzung des Gesetzes Nr 287/2009 betreffend das Zivilgesetzbuch **106**
    - 4. Gesetz Nr 273 v 21.6.2004 über das Adoptionsverfahren **111**
    - 5. Regierungsanordnung Nr 41 v 30.1.2003 über den Erwerb und die Änderung des Namens natürlicher Personen auf dem Verwaltungsweg **127**
    - 6. Gesetz Nr 119 v 16.10.1996 über die Personenstandsurkunden **132**
    - 7. Zivilprozessgesetzbuch v 1.7.2010 **140**
    - 8. Gesetz Nr 189 v 13.5.2003 über die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen **145**

## I. Vorbemerkungen

In Rumänien wurde nach dem Ende des staatssozialistischen Systems im Dezember 1989 ein parlamentarisch-demokratisches System aufgebaut, dessen Grundlagen in der Verfassung vom 21.11.1991<sup>1</sup> geregelt sind. Das politische System Rumäniens ist danach das einer Republik mit einem Zweikammerparlament. Den beiden Kammern, Abgeordnetenversammlung und Senat, ordnet die Verfassung dabei weitgehend identische Aufgaben und Befugnisse zu; alle Bemühungen, diese aufwändige Doppelstruktur zu reformieren, sind jedoch bisher gescheitert. Der Präsident hat nach der Verfassung eine vergleichsweise starke Stellung inne. Art 1 Abs 3 Verfassung definiert Rumänien als »demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus höchste Werte darstellen und gewährleistet« werden. Die Verwaltung folgt der zentralstaatlichen Struktur des Landes, fast alle Oberbehörden haben ihren Sitz in der Hauptstadt Bukarest.

Hatte bei der weitgehenden **Neugestaltung der Rechtsordnung** nach 1989 bis zum Beitritt zur Europäischen Union zum 1.1.2007 zunächst die Annäherung des Rechtssystems an den *Acquis communautaire* der EU Vorrang, sind seitdem auch Fortschritte bei den großen Kodifikationen zu erkennen. Inzwischen ist sowohl ein neues Zivilgesetzbuch (unten III B 2), das auch wieder die wesentlichen familienrechtlichen Regelungen<sup>2</sup> enthält, als auch ein neues Zivilprozessgesetzbuch (unten III B 7) in Kraft getreten.

Die vom Parlament verabschiedeten **Gesetze**, wie auch die von der Regierung erlassenen und einige weitere Arten von Rechtsvorschriften sowie die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (nunmehr: Oberster Kassations- und Gerichtshof) und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, soweit sie in Bezug auf Rumänien ergangen sind, werden im Gesetzblatt veröffentlicht<sup>3</sup>. Gesetze erlangen drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt Rechtswirksamkeit, soweit im Gesetzestext oder gegebenenfalls im Einführungsgesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Regierung darf in eigener Zuständigkeit **Verordnungen** erlassen (Art 108 Abs 1 Verf). Auf der Grundlage einer vorhergehenden gesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich bestimmter Regelungsbereiche kann die Regierung auch Anordnungen erlassen. In sogenannten »außergewöhnlichen Situationen« ist zudem der Erlass von Dringlichkeitsanordnungen zulässig, ohne dass eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Das Bestehen einer »außergewöhnlichen Situation« bei Erlass bedarf einer besonderen Begründung, die dem Gesetzestext voranzustellen ist. Die genannten Anordnungen treten nach ihrer Veröffentlichung zunächst in Kraft, müssen jedoch nachträglich durch Gesetz genehmigt werden (Art 108 Abs 3 und 4, 115 Abs 1–3, Art 115 Abs 4–8 Verf).

<sup>1</sup> MOF Nr 233 v 21.11.1991, geändert durch G Nr 429 v 23.10.2003 (MOF Nr 758/2003); bereinigte Neufassung: MOF Nr 767 v 31.10.2003; Text in Auszügen unten III B 1. Vgl zur grundlegenden Verfassungsreform v 2003 sowie zum vollständigen Text *Bormann*, JOR 2004, 207.

<sup>2</sup> Das bisher geltende Familiengesetzbuch (G Nr 4 v 4.1.1954, MOF Nr 13/1956) wurde aufgehoben.

<sup>3</sup> Bei der Veröffentlichung von ÄndG sind im GBl die vorausgegangenen Änderungen nicht aufgeführt.

Mit den Genehmigungsgesetzen werden häufig Änderungen oder Ergänzungen in die Anordnungen eingefügt. Verweigert das Parlament die Genehmigung einer Anordnung, sind im betreffenden Gesetz auch deren bisherige Rechtswirkungen zu regeln (Art 115 Abs 8 Verf).

Die ordentliche **Gerichtsbarkeit** ist in vier Instanzen gegliedert<sup>4</sup>: die Gerichte der Eingangsstufe (Amtsgerichte), die Gerichtshöfe der 41 Bezirke und des Munizipiums Bukarest (diese sind überwiegend Rechtsmittelinstanzen, besitzen aber auch zahlreiche erstinstanzliche Zuständigkeiten), die 15 Appellationsgerichtshöfe und den Obersten Kassations- und Gerichtshof<sup>5</sup>, der seinen Sitz in Bukarest hat. Spezialisierte Gerichtszweige sind bisher kaum geschaffen worden, daher sind die ordentlichen Gerichte neben den Zivil- und Strafsachen auch für Handels-, Verwaltungs- und Arbeitsstreitigkeiten zuständig. Allerdings finden sich an den Gerichten oberhalb der Eingangsstufe zunehmend spezialisierte Kammern bzw. Abteilungen. Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs, der seinen Sitz gleichfalls in Bukarest hat, umfassen vor allem die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften (Titel V Art 142–147 Verf)<sup>6</sup>, eine allgemeine Verfassungsbeschwerde kennt die rumänische Rechtsordnung dagegen nicht. Von großer Bedeutung auch für den Zivilprozess ist jedoch das Verfahren der konkreten Normenkontrolle.

Rumänisch ist die alleinige **Amtssprache** (Art 13 Verf); jedoch haben die nationalen Minderheiten das Recht auf Unterricht in der Muttersprache und auf Dolmetscher in Gerichtsverfahren (Art 32 Abs 3, 128 Abs 2–4 Verf). Zudem sehen neuere Gesetze immer öfter die Möglichkeit vor, Amtshandlungen auch in einer der Sprachen der nationalen Minderheiten vorzunehmen, soweit alle Beteiligten diese sprechen. Das Gesetz über die örtliche öffentliche Verwaltung sichert den Angehörigen einer Minderheit zudem in Verwaltungseinheiten, in denen sie mit mehr als 20% aller Einwohner vertreten sind, den Gebrauch der Muttersprache auch bei den öffentlichen Behörden zu<sup>7</sup>.

Nach der Volkszählung von 2011<sup>8</sup> hat Rumänien rund 19 Millionen **Einwohner** (die Zahl ist rückläufig: 2002 waren es noch knapp 21,7 Millionen); 88,6% der Einwohner sind demnach Rumänen, 6,5% sind Ungarn (ihre Zahl ist seit 2002 weiter gesunken), 3,2% sind Roma (2002 noch 2,5%), 0,2% sind Deutsche. Zu den übrigen Minderheiten zählen Ukrainer, Russen, Lipowaner<sup>9</sup>, Türken, Serben, Slowaken, Bulgaren, Juden,

<sup>4</sup> Diesbezügliche Fragen sind im G Nr 304 v 28. 6.2004 über die Organisation des Justizwesens geregelt, idF v 2005 (MOF Nr 827/2005); Änderungen: DringAO Nr 50/2006 (MOF Nr 566/2006); DringAO Nr 60/2006 (MOF Nr 764/2006); zuletzt durch DringAO Nr 81/2012 (MOF Nr 837/2012). Vgl dazu *Leonhardt*, Die neue rumän. Gerichtsverfassung, JOR 1995, 29.

<sup>5</sup> G Nr 56 v 9.7.1993 über den Obersten Kassations- u. Gerichtshof idF v 1999 (MOF Nr 56 v 8.2.1999); Änderung: DringAO Nr 224/2000 (MOF Nr 606/2000), Genehmigung: G Nr 712/2001 (MOF Nr 803/2001); DringAO Nr 113/2001 (MOF Nr 558/2001), Genehmigung: G Nr 757/2001 (MOF Nr 3/2002); G Nr 281/2003 (MOF Nr 468/2003); G Nr 303/2004 u 304/2004 (beide: MOF Nr 576/2004).

<sup>6</sup> G Nr 47 v 18.5.1992 über Organisation u Funkti-

onsweise des VerfGHidF v 1997, MOF Nr 187 v 7.8.1997; idF v 3.12.2010 (MOF Nr 807/2010); geändert durch DringAO Nr 38/2012 (MOF Nr 690/2012).

<sup>7</sup> G Nr 215 v 23.4.2001 in der bereinigten Neufassung v 2007 (MOF Nr 123 v 20.2.2007), geändert durch DringAO Nr 66/2008 (MOF Nr 409 v 30.5.2008); zuletzt durch G Nr 133 v 18.7.2012 (MOF Nr 506/2012).

<sup>8</sup> Nationales Institut für Statistik, vorläufiges Ergebnis der Volks- und Wohnungszählung von 2011, [http://www.recensamantromania.ro/wp-content/uploads/2012/02/Comunicat\\_DATE\\_PROVIZORII\\_RPL\\_2011\\_.pdf](http://www.recensamantromania.ro/wp-content/uploads/2012/02/Comunicat_DATE_PROVIZORII_RPL_2011_.pdf), abgerufen am 7.2.2013.

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um eine slawische Minderheit orthodoxer Altgläubiger in der Norddobruscha.

Tschechen, Polen, Kroaten, Griechen, Armenier, Tataren ua. Die meisten Einwohner<sup>10</sup> (86,7%) bekennen sich zur rumänisch-orthodoxen Kirche, 4,7% zur römisch-katholischen Kirche, die übrigen Einwohner sind evangelisch-lutherisch, reformiert, griechisch-katholisch (1%) oder gehören kleinen Glaubensgemeinschaften (Pfingstgemeinde) an; 0,1% bezeichnen sich als Atheisten.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

1. Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde nach der Systemwende durch Gesetz Nr 21 vom 1.3.1991<sup>1</sup> neu geregelt, das am 5.4.1991 in Kraft trat und nach zahlreichen zwischenzeitlichen Änderungen, zuletzt in der zweiten Neufassung, wiederveröffentlicht<sup>2</sup> wurde. Die nach früherem Recht erworbene oder behaltene rumänische Staatsangehörigkeit besteht grundsätzlich fort (Art 34 StAG).

**Erworben wird die Staatsangehörigkeit** gemäß Art 4 ff StAG durch Geburt, Adoption und Einbürgerung (Gewährung der Staatsangehörigkeit auf Antrag). Im Vordergrund steht dabei das Abstammungsprinzip: Die rumänische Staatsangehörigkeit erwirbt, wer im Inland oder im Ausland als Kind rumänischer Eltern geboren wird; dies gilt unabhängig vom Geburtsland auch dann, wenn nur ein Elternteil die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt (Art 5 StAG). Adoptieren rumänische Staatsangehörige einen volljährigen Ausländer oder Staatenlosen, erwirbt er die rumänische Staatsangehörigkeit nur mit seiner Einwilligung. Bei Adoption eines Minderjährigen entscheiden, wenn nur einer der beiden Adoptierenden die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt, beide Adoptierenden gemeinsam über die Staatsangehörigkeit des Adoptierten; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Gericht. Dabei ist die Einwilligung des Adoptierten erforderlich, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat (Art 6 StAG). Die Einbürgerung auf Antrag ist an zahlreiche persönliche Voraussetzungen geknüpft (Art 8 StAG). Erleichterungen gelten für den Sonderfall der Wiedergewährung der Staatsangehörigkeit an ehemalige rumänische Staatsangehörige (Repatriierung); diese ist auch möglich, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland beibehält (Art 10f StAG).

**Verlustgründe** (Art 24 ff StAG) sind die Entziehung, die Genehmigung des Verzichts und andere im Gesetz genannte Gründe (zB Adoption durch Ausländer, Art 29). Eine Entziehung der Staatsangehörigkeit erfolgt hauptsächlich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des rumänischen Staates; die durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit kann jedoch nicht entzogen werden (Art 5 Abs 2 Verf, 25 Abs 2 StAG).

Das **Verfahren** ist in den Art 12–21 StAG geregelt. Danach entscheidet der Minister

<sup>10</sup> Diese Zahlen basieren auf der vorletzten Volkszählung von 2002, vgl [http://www.insse.ro/cms/files/Anuar%20Statistic/O2/O2%20Populatie\\_ro.pdf](http://www.insse.ro/cms/files/Anuar%20Statistic/O2/O2%20Populatie_ro.pdf), abgerufen am 7.2.2013.

<sup>1</sup> MOF Nr 44 v 6.3.1991.

<sup>2</sup> V 13.8.2010, MOF Nr 576/2010; aktueller Text mit Quellenangaben unten II B.